

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhen (§9 (1) BauGB i.V.m. §16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Bauliche Anlagen dürfen 10,0 m Firsthöhe nicht überschreiten.

Bezugspunkt für die Firsthöhen ist die mittlere Fahrbahnhöhe der Jahnstraße vor den baulichen Anlagen.

2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §19 (4) Nr. 4 BauNVO)

Durch Stellplätze und Nebenanlagen dürfen max. 2.100 m² versiegelt werden.

3. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§9 (1) Nr. 14 BauGB)

Auf der Fläche für die Regenrückhaltung ist das bestehende Regenrückhaltebecken zu erweitern und als erdgebundene Mulde anzulegen.

4. Ausgleich

Im Bürgerpark und auf der Hundewiese südlich des Bürgerparks werden 22 Neupflanzungen (Bäume, StU = 16/18 cm) festgesetzt.